

Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Storkow (Mark)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) hat in ihrer Sitzung am 04.07.2018 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 i.V.m. den §§ 135 Abs. 5 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) sowie § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Stadt Storkow (Mark) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimeter (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimeter);
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder als Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GVBl. I Nr. 22, S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251), oder gemäß Brandenburger Baumschutzverordnung vom 29.06.2004 (GVBl. II S. 106) gepflanzt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgeblich. Bei mehrstämmigen Bäumen ermittelt sich der Stammumfang nach dem durchschnittlichen Stammumfang aller vorhandenen Stämmlinge.

§ 2

Ausnahme vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Bäume auf Grundstücken mit einer ausschließlich tatsächliche rechtmäßigen Wohnnutzung bis maximal zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Esskastanien, Hainbuchen, Maulbeerbäumen und Rotbuchen, die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 100 Zentimeter (das entspricht einem Stammdurchmesser von 32 Zentimetern) aufweisen;
2. Abgestorbene Bäume;
3. Obstbäume (ohne Walnuss, Eberesche und Esskastanie), Pappeln und Baumweiden, sofern sie nicht in der freien Landschaft wachsen;

4. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 7 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
5. gewerbliche Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
6. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
7. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
8. Parkanlagen, die als Gartendenkmal geschützt sind.

(2) Die Stadt Storkow (Mark) kann Parkanlagen und öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.

(3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:

1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes,
2. Allee- und Streuobstbeständen nach den §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetzes,
3. Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 42 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetzes,

§ 3 **Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist der Erhalt von:

1. Bäumen in bebauten Gebieten zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie zur Verbesserung des Kleinklimas;
2. Bäumen in der freien Landschaft zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes als Leitstrukturen in Agraroffenlandschaften entlang von Straßen und Wegen, zum Schutz vor Winderosion und zur Beschattung von Gewässern;
3. gebietsheimischen Baumarten in der freien Landschaft als Lebensstätte für Tiere, insbesondere Vogelarten und Insekten;
4. Bäumen in den Dörfern und Ortsteilen auf Angern und Grünflächen sowie in Parks als prägende Bestandteile der historischen Siedlungsstruktur, biotopvernetzende und gartenhistorisch bedeutsame Elemente.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die durch diese Satzung geschützten Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändern oder das Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere

- a) das Befestigen des Wurzelbereiches mit wasserundurchlässigen Bodenbelägen
- b) das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen im Wurzelbereich sowie das Lagern von Baumaterialien u.ä.,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- d) das Ausbringen von Herbiziden,
- e) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abfällen, Baumaterialien o.ä.,
- f) das Anlegen von Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen,
- g) das Durchtrennen von Starkwurzeln,
- h) das Anbringen oder Aufstellen von Schildern, Anschlägen, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen,
- i) Baumkappungen ohne Genehmigung der Stadt Storkow (Mark).

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Abs. 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Storkow (Mark) unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Eingang der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Zulässig sind ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

- a) das Beseitigen von Krankheitsherden,
- b) die Behandlung von Wunden und Beseitigen von Krankheitsherden,
- c) das Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes,
- d) der Pflege- oder aufbauschchnitt an bestehenden Kopfbäumen,
- e) der Erziehungschnitt an Jungbäumen,
- f) die Entfernung von Totholz.

(2) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen Maßnahmen zur Gewährleistung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen.

§ 6

Ausnahmegenehmigung

(1) Eine nach § 4 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Storkow (Mark). Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt Storkow (Mark) zu richten. Einem Genehmigungsantrag sind Fotos und ein Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angaben von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
5. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen; hierbei wird von Auflagen zur Ersatzpflanzungen abgesehen.

Die Vorschriften der §§ 30 Abs. 3 und 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) In klärungsbedürftigen Einzelfällen kann die Beibringung eines FLL-zertifizierten Wertgutachtens für den zu beseitigenden geschützten Baum verlangt werden. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

(5) Die Entscheidung ergeht unbeschadet Dritter und ist mit Ersatzpflanzung oder Ausgleichzahlung nach § 8 zu verbinden.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichzahlung

(1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume oder/und Sträucher/Hecken in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten, sofern die Pflanzung standörtlich möglich und zumutbar ist.

(2) Der Ersatz ermittelt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes sowie nach seinem Zustand und Wert für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Beträgt der Stammumfang, gemessen in 1,30 Höhe über dem Erdboden, weniger als 1 Meter, ist als Ersatzpflanzung ein gleichwertiger Baum zu pflanzen.

Je weitere angefangene 60 cm Stammumfang ist eine weitere Ersatzpflanzung erforderlich.

Bei einem Stammumfang ab 2,00 Meter wird die ermittelte Ersatzpflanzung um einen Baum erhöht.

Bei einem Stammumfang ab 3,00 Meter wird die ermittelte Ersatzpflanzung um zwei Stück erhöht.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung die Bäume angewachsen sind und einen vollständigen Laubtrieb aufweisen.

(4) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung und Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Bäumen zu verwenden.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung gemäß § 6 durchgeführt worden sind.

(6) Die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

(7) Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Storkow (Mark) zu entrichten. Diese wird per Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes und des § 69 Abs. 3 Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Stadt Storkow (Mark) unterlässt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nach § 5 Abs. 5 nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Storkow (Mark).

§ 9

Vorbehalt anderer Bestimmungen

Unberührt von dieser Satzung bleiben weitergehende Vorschriften des Bundes- und Naturschutzrechts sowie der Natur- und Landschaftsschutzverordnungen und Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Storkow (Mark) mit den verwaltungsangehörigen Ortsteilen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die vorangegangene Satzung der Stadt Storkow (Mark) zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) vom 10.12.2010 außer Kraft gesetzt.

Storkow, 24.05.2018

C. Schulze-Ludwig
Bürgermeisterin

Vermerk:

Die Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Storkow (Mark) wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2018 beschlossen.

C. Schulze-Ludwig
Bürgermeisterin

(Siegel)

Vermerk:

Hiermit wird die Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Storkow (Mark) öffentlich bekannt gemacht.

C. Schulze-Ludwig
Bürgermeisterin

(Siegel)